

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen zwischen der MICHAEL HÖRAUF MASCHINENFABRIK GmbH + Co KG (nachfolgend: „HÖRAUF“) und dem Lieferanten; hiervon umfasst sind auch die Lieferung von Ersatz-, Format- und Umbauteilen und zwar auch für den Fall, dass sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen HÖRAUF und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Der gesetzliche Vorrang einer Individualabrede bleibt hiervon unberührt.
- 1.3 Rechte, die HÖRAUF nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2. Bestellung und Liefergegenstand

- 2.1 Nur schriftlich oder in Textform, von für HÖRAUF zur Zeichnung berechtigten Personen erteilte Bestellungen sind gültig. Mündlich oder telefonisch übermittelte Bestellungen werden erst durch die nachfolgende Bestellung in der oben genannten Schrift- oder Textform für HÖRAUF verbindlich.
- 2.2 Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von fünf Werktagen zu bestätigen. Liegt HÖRAUF die Bestätigung nicht innerhalb von acht Werktagen nach Datum der Bestellung vor, so ist HÖRAUF berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3 HÖRAUF kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.4 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch HÖRAUF nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

### 3. Preise und Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise „frei Werk“ verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2010) einschließlich aller Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie aller Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung und Verpackung frei Verwendungsstelle). Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 3.2 Die Rechnung ist an die Postanschrift von HÖRAUF zu richten und darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie muss sämtliche von HÖRAUF vorgeschriebene Daten enthalten: Rechnungs- und Leistungsdatum, Bestellnummer, HÖRAUF Ident-Nummer, Liefermenge, Einzelpreis, Gesamtpreis, Zu-/Abschläge, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.

- 3.3 Nachträgliche Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung rein netto. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen kann HÖRAUF einen Skontoabzug von 3 % vom Netto-Rechnungsbetrag vornehmen.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist HÖRAUF berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen gemäß individualvertraglicher Abrede zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 HÖRAUF widerspricht einer beabsichtigten Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, z.B. in von Lieferanten verwendeten Vertragsbedingungen, welche höher sind als die gesetzlich geschuldeten Zinsen.
- 4.4 HÖRAUF kommt gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Verzug. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- 4.5 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von HÖRAUF über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
- 4.6 Beabsichtigte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind unzulässig. Dies gilt gleichfalls für erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, denen HÖRAUF hiermit ausdrücklich widerspricht.

### 5. Liefertermine und Lieferverzug

- 5.1 Die in der Bestellung genannten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Anlieferung des Liefergegenstands an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 5.2 Hält der Lieferant die Liefer- und Leistungstermine und -fristen nicht ein, ist HÖRAUF berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede vollendete Kalenderwoche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, jedoch nicht mehr als maximal 5% des Nettopreises zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. HÖRAUF ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt HÖRAUF die verspätete Leistung an, muss HÖRAUF die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 5.3 Sobald der Lieferant Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, der Fertigung, usw. voraussieht, die ihn an der rechtzeitigen, vereinbarungsgemäßen Lieferung hindern können, hat er HÖRAUF hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung nicht berührt.
- 5.4 Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.5 Bei wiederholter Terminüberschreitung ist HÖRAUF zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn die Verzögerung vom Lieferanten nicht zu vertreten war.

### 6. Versand

- 6.1 Die Lieferung hat jeweils an den in der Bestellung angegebenen Lieferort zu erfolgen. Ist der Lieferort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von HÖRAUF in Donzdorf

„frei Werk“ verzollt (DDP gemäß Incoterms® 2010) zu erfolgen. Der Lieferschein ist der Ware beizugeben. In allen Lieferpapieren sowie im Schriftwechsel ist die Bestellnummer, die HÖRAUF Ident-Nummer und Liefermenge anzugeben.

- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, für den Liefergegenstand eine Transportversicherung auf seine Kosten abzuschließen.
- 6.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HÖRAUF zulässig. HÖRAUF ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 6.4 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. HÖRAUF behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen.

#### **7. Gefährübergang und Transportrisiko**

- 7.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch HÖRAUF („frei Werk“ verzollt bzw. DDP gemäß Incoterms® 2010). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von HÖRAUF verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf HÖRAUF über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 7.2 Der Lieferant hat mögliche Vorgaben von HÖRAUF für den Versand der Ware zu beachten. Die Ware ist grundsätzlich so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.

#### **8. Qualität und Dokumentation**

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass hinsichtlich seiner Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheits- und Umweltvorschriften eingehalten werden.
- 8.2 Soweit der Lieferant von HÖRAUF Gegenstände, Daten und Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, Schablonen, Werksnormen oder sonstige Vorschriften erhält, gewährleistet er, dass er diese in Bezug auf die Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstands uneingeschränkt einhält. Sämtliche genannten Gegenstände und Dokumente verbleiben im Eigentum oder im Urheberrecht von HÖRAUF.
- 8.3 Falls HÖRAUF Ausfallmuster verlangt hat, darf die Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund der Muster beginnen.
- 8.4 Bedenken, die der Lieferant gegen die Spezifikation von HÖRAUF hat, sind HÖRAUF unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Prüfunterlagen sind seitens des Lieferanten sechs Jahre lang aufzubewahren und HÖRAUF auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Vorlieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten.

#### **9. Mängelanzeige**

- 9.1 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten, soweit gesetzlich keine längeren Mängelrügefristen vorgesehen sind, Mängel am Liefergegenstand als im Sinne des § 377 HGB rechtzeitig gerügt, wenn erkennbare Mängel innerhalb von drei Wochen nach Anlieferung dem Lieferanten gegenüber angezeigt werden. Im Weiteren rügt HÖRAUF nicht erkennbare Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.2 Mit Klauseln in Vertragsbedingungen des Lieferanten, nach denen Mängelrügen in einer bestimmten Form oder innerhalb einer nach Tagen festgelegten Frist zu erfolgen haben, ist HÖRAUF nicht einverstanden.

- 9.3 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

#### **10. Gewährleistung und Mängelansprüche**

- 10.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für den Lieferanten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 10.2 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von HÖRAUF durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von HÖRAUF gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann HÖRAUF den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für HÖRAUF unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 10.3 Wird im Gewährleistungsfalle von HÖRAUF Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung gewählt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten bzw. nachgebesserten Teile ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung bzw. Mängelbeseitigung erneut, es sei denn, HÖRAUF musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vornahm.
- 10.4 Die Geltendmachung sämtlicher weiterer im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung bei HÖRAUF entstehenden Schäden bleiben vorbehalten. Mit einer Beschränkung der gesetzlichen Ersatzansprüche von HÖRAUF insbesondere aus Delikt, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen einschließlich Mangelfolgeschäden ist HÖRAUF weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs noch hinsichtlich des Schadensumfangs oder der Schadenshöhe einverstanden.
- 10.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen HÖRAUF geltend machen kann.
- 10.6 Die Gewährleistungsfrist bei Liefergegenständen, die von HÖRAUF eingebaut, weiterverarbeitet oder weiterveräußert werden, beginnt erst zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Liefergegenstand oder der Gegenstand, in den diese Liefergegenstände eingebaut oder weiterverwendet wurden, an die Kunden von HÖRAUF abgeliefert wurden. Für die Verjährungsfrist und deren Lauf gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.
- 10.7 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen HÖRAUF Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn HÖRAUF der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.8 Für Rechtsmängel gilt ferner Ziffer 12 dieser Einkaufsbedingungen.

#### **11. Schadensersatz und Produkthaftung**

- 11.1 Der Lieferant haftet gegenüber HÖRAUF, soweit in den vorliegenden Bedingungen nichts Abweichendes geregelt wurde, auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch auf Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden, wie z.B. einen Produktionsausfall, die durch den Liefergegenstand verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche

wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung einschließlich der Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss (vgl. § 311 BGB). Die Haftung besteht im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Der Lieferant haftet insbesondere auch, wenn er Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einsetzt. Einer Haftungsbeschränkung der Höhe nach wird widersprochen.

- 11.2 Der Lieferant hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse – unabhängig von den durch HÖRAUF vorgenommenen Eingangskontrollen – vorzunehmen und ist für die mangelfreie Beschaffenheit der gelieferten Liefergegenstände verantwortlich. Die von HÖRAUF etwa vorgenommene eigene Eingangskontrolle entlastet den Lieferanten nicht.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, HÖRAUF von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von HÖRAUF bleiben unberührt.
- 11.4 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 11.3 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant HÖRAUF auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von HÖRAUF durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird HÖRAUF den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 11.5 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und wird dies HÖRAUF auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen.
- 11.6 Dem Lieferant ist bekannt, dass die von ihm gelieferten Zulieferteile in Gesamtanlagen integriert werden, die auch weltweit, insbesondere für die USA, bestimmt sind. Der Zulieferer verpflichtet sich daher, seine Produkthaftpflichtversicherung so auszugestalten, dass diese auch Produkthaftpflichtschäden in den USA abdeckt.

## **12. Schutzrechte Dritter**

Soweit ein Rechtsmangel in Form einer Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Warenzeichen, Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster) vorliegt, gelten ergänzend folgende Besonderheiten:

- Der Lieferant stellt HÖRAUF und deren Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.
- Der Lieferant verpflichtet sich, HÖRAUF unverzüglich vom Bekanntwerden der Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und – soweit HÖRAUF dies wünscht – HÖRAUF die notwendigen Informationen zu geben sowie den entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Lieferanten.
- Der Lieferant wird HÖRAUF auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen betreffend den Liefergegenstand mitteilen.

## **13. Fertigungsmittel**

- 13.1 Von HÖRAUF beigestellte Stoffe oder Teile verbleiben im Eigentum von HÖRAUF. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt ausschließlich für HÖRAUF.
- 13.2 Es besteht Einvernehmen, dass HÖRAUF Miteigentümer an den unter Verwendung der eigenen Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der

beigestellten Stoffe zum Wert des Gesamterzeugnisses wird. Werden die von HÖRAUF beigestellten Stoffe oder Teile vom Lieferanten beschädigt oder in sonstiger Weise so verändert, dass sie vom Lieferanten nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können, hat der Lieferant den Wert der nicht bestimmungsgemäß zu verwendenden Stoffe und Teile HÖRAUF zu ersetzen es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Auch in diesen Fällen ist HÖRAUF zur Aufrechnung mit dem Kaufpreis berechtigt. Unterlagen aller Art, die HÖRAUF dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen sind an HÖRAUF ohne Aufforderung im ordnungsgemäßen Zustand kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

## **14. Ersatzteile**

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an HÖRAUF gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 14.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an HÖRAUF gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies HÖRAUF unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziffer 14.1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

## **15. Geheimhaltung**

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von HÖRAUF und alle damit zusammenhängenden, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 15.2 Erzeugnisse, die nach Unterlagen von HÖRAUF entworfen wurden, wie Zeichnungen, Modelle, vertrauliche Angaben und dergleichen, oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von HÖRAUF angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten ohne schriftliche Einwilligung von HÖRAUF weder selbst verwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Lieferant schadenersatzpflichtig.
- 15.3 Teile, die HÖRAUF mit Hilfe des eigenen geistigen Eigentums, nach eigenen Angaben oder in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen vom Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HÖRAUF an Dritte geliefert werden.

## **16. Exportkontrolle und Zoll**

Der Lieferant ist verpflichtet, HÖRAUF über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von HÖRAUF.

Auf Anforderung von HÖRAUF ist der Lieferant verpflichtet, HÖRAUF alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie HÖRAUF unverzüglich (vor Lieferung entsprechender

hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

**17. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.

**18. Anwendbares Recht / Gerichtsstandvereinbarung**

- 18.1. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu HÖRAUF gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle inländischen (deutschen) Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von HÖRAUF. HÖRAUF ist auch zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 18.3. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich im grenzüberschreitenden (internationalen) Geschäftsverkehr aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ergeben, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges betrifft nicht den einstweiligen Rechtsschutz und die Verfahren der Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsspruchs.
- 18.4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 18.5. Schiedssprache ist Deutsch für Verträge mit Lieferanten mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Lieferanten, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- 18.6. Sitz des Schiedsgerichts ist STUTTGART in Deutschland.

**19. Sonstiges**

- 19.1. Die Vertragssprache ist Deutsch für Verträge mit Lieferanten mit Sitz im deutschen Sprachraum und Englisch für alle anderen Verträge mit Lieferanten.
- 19.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von HÖRAUF ist der Sitz von HÖRAUF.